

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2109
Urteil Nr. 96/2002 vom 12. Juni 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 70 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 19. Dezember 2000 in Sachen der Zeelandia AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 5. Januar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 70 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er hinsichtlich der Strafzumessung auch bei durch eindeutige Einheit der Absicht und Begehung verbundenen Übertretungen eine unbegrenzte Zusammenlegung der Geldstrafen, die für jede einzelne Übertretung verhängt werden können, vorsieht, während Artikel 65 des Strafgesetzbuches vorsieht, daß die leichteren Geldstrafen in der schwersten Geldstrafe, die für eine der jeweiligen Übertretungen verhängt werden kann, aufgehen? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die beanstandete Bestimmung

B.1.1. Artikel 70 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches bestimmt:

« Wenn die Rechnung oder das an deren Stelle tretende Schriftstück, deren beziehungsweise dessen Ausstellung die Artikel 53, 53octies und 54 oder die zur Durchführung dieser Artikel ergangenen Erlasse vorschreiben, nicht ausgestellt worden ist oder unrichtige Angaben bezüglich der Identifizierungsnummer, des Namens oder der Anschrift der am Umsatz beteiligten Vertragsparteien, der Art oder Menge der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen, des Preises oder dessen Nebenkosten enthält, wird eine Geldbuße verhängt, die doppelt so hoch ist wie die auf den Umsatz geschuldete Steuer und mindestens zweitausend Franken betragen muß.

Diese Geldbuße wird individuell vom Lieferer oder Dienstleistungserbringer und dessen Vertragspartner geschuldet. Sie wird jedoch nicht verhängt, wenn die Übertretungen als rein zufällig angesehen werden können, insbesondere in Anbetracht der Anzahl und Bedeutung der nicht durch ordnungsgemäße Unterlagen ausgewiesenen Umsätze, verglichen mit der Anzahl und der Bedeutung der durch ordnungsgemäße Unterlagen ausgewiesenen Umsätze oder wenn der Lieferer oder Dienstleistungserbringer keinen ernsthaften Grund hatte, an der Nichtsteuerpflicht des Vertragspartners zu zweifeln.

Wenn jemand für ein und dieselbe Übertretung sowohl mit der in § 1 wie der in § 2 vorgesehenen Geldbuße rechnen muß, wird nur letztere angewandt. »

B.1.2. Artikel 84 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches sieht die Möglichkeit vor, die gesetzlich vorgesehenen Geldbußen durch herabgesetzte proportionale Geldbußen, die in einer Skala mit einzelnen, durch den König festgelegten Abstufungen festgelegt werden, zu ersetzen. Diese Skala wurde durch den königlichen Erlaß Nr. 41 vom 30. Januar 1987 festgelegt und ermöglicht die Herabsetzung der in Artikel 70 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Geldbußen auf 60 % der für die Verrichtungen geschuldeten Steuer, wenn das Nichtausstellen der Rechnung keine MWSt.-Schuld zur Folge hat; die o.a. Geldbuße kann auf 100 % herabgesetzt werden, wenn das Nichtausstellen der Rechnung eine MWSt.-Schuld nach sich zieht oder wenn die verpflichtenden Angaben auf der Rechnung fehlen oder unrichtig sind (Artikel 1 Nr. 3 und hinzugefügte Tabelle C).

Laut Artikel 1 des königlichen Erlasses ist die Herabsetzung nicht anwendbar auf die Übertretungen, die im Hinblick auf Steuerhinterziehung oder auf Ermöglichung der Steuerhinterziehung begangen wurden.

Zur Hauptsache

B.2.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob Artikel 70 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er hinsichtlich der Strafzumessung, auch bei Übertretungen, die die wiederholte und andauernde Durchführung einer selben strafbaren Absicht darstellen, eine unbegrenzte Zusammenlegung der Geldbußen vorsieht, die für jede einzelne Übertretung verhängt werden können, während Artikel 65 des Strafgesetzbuches vorsieht, daß die leichteren Geldbußen in der schwersten Geldbuße, die für eine der jeweiligen Übertretungen verhängt werden kann, aufgehen.

B.2.2. Der Gesetzgeber kann besonders schwere Strafen auf den Gebieten verhängen, auf denen das Ausmaß und die Häufigkeit des Betrugs den Interessen der Gemeinschaft ernsthaft schadet.

B.2.3. Die Rechnung nimmt innerhalb des Mehrwertsteuersystems einen zentralen Platz ein, u.a. dadurch, daß das Recht des Steuerpflichtigen auf Abzug vom Vorhandensein eines solchen Schriftstückes abhängig ist. Aus diesen Gründen unterliegt dieses Schriftstück strikten Forderungen, deren Mißachtung bestraft wird.

B.2.4. Die Mehrwertsteuer wurde zur Durchführung europäischer Richtlinien eingeführt, was sich auf die Bestrafung der Verstöße gegen diese Gesetzgebung auswirkt.

Wenn eine europäische Regelung, wie im vorliegenden Fall, keine spezifische Bestimmung bezüglich der Bestrafung einer Übertretung enthält oder diesbezüglich auf die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verweist, dann sind die Mitgliedstaaten, der Rechtsprechung des Gerichtshofes zufolge, kraft Artikel 5 des EWG-Vertrags (heute Artikel 10 des EG-Vertrags) verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten vor allem darauf achten, daß Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden wie vergleichbare und ähnlich schwere Verstöße gegen das nationale Recht. Dabei bleibt ihnen die Wahl der zu verhängenden Strafen überlassen; diese müssen aber wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Außerdem müssen die nationalen Stellen gegen Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht ebenso sorgfältig vorgehen wie bei der Anwendung einer entsprechenden nationalen gesetzlichen Regelung (EuGH, 21. September 1989, Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik, *Slg.*, 1989, SS. 2984-2985).

Die Mitgliedstaaten müssen diese Befugnis allerdings unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und dessen allgemeiner Grundsätze und somit unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ausüben. Administrative oder strafrechtliche Maßnahmen dürfen nicht über den Rahmen des zur Erreichung des angestrebten Ziels unbedingt Erforderlichen hinausgehen. An die Kontrollmaßnahmen dürfen keine Sanktionen geknüpft sein, die derart unverhältnismäßig zur Schwere des Verstoßes sind, daß sie zu einer Behinderung der im EG-Vertrag verankerten Freiheiten werden (EuGH, 16. Dezember 1992, Kommission / Hellenische Republik, *Slg.*, 1992, S. I-6753).

B.3.1. Die in Artikel 70 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches für Steuersachen vorgesehenen Geldbußen zielen darauf ab, den Verstößen, die von unterschiedslos allen Steuerpflichtigen, die den durch dieses Gesetzbuch auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, begangen werden, vorzubeugen und sie zu bestrafen. Sie haben deshalb einen Bestrafungscharakter und sind von strafrechtlicher Art im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.3.2. Im Gegensatz zu der vor das Strafgericht geladenen Person kann die Person, die vor dem Gericht erster Instanz die Entscheidung anfecht, mit der ihr eine Geldbuße in Steuersachen auferlegt wird, einige gesetzliche Modalitäten der Individualisierung der Strafe, die nur durch ein Strafgericht angeordnet werden können, allerdings nicht beanspruchen.

B.3.3. Die Anwendung einer zu der in Artikel 65 des Strafgesetzbuches vorgesehenen analogen Absorptionsregel durch den Zivilrichter wäre nicht mit dem in Artikel 70 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Sanktionssystem vereinbar. Sie würde nämlich dazu führen, daß bei systematischen und wiederholten Verstößen mit manchmal zahlreichen Rechnungen nur eine einzige Geldbuße bezüglich der höchsten Rechnung verhängt werden könnte. Eine solche Maßnahme hätte nicht die abschreckende Wirkung, die der Gesetzgeber mit der beanstandeten Geldbuße in Steuersachen erzielen muß.

B.3.4. Der Gesetzgeber kann, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, urteilen, daß die in Artikel 65 des Strafgesetzbuches vorgesehene Strafzumessungsregelung nicht auf die Geldbußen anwendbar ist, die in Artikel 70 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches für Steuersachen vorgesehen sind.

B.4.1. Aus der Begründung des Verweisungsbeschlusses wird ersichtlich, daß der Verweisungsrichter zu ergründen versucht, bis wohin die Beurteilungsbefugnis des mit dem Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl bezüglich von MWSt.-Geldbußen befaßten Zivilrichters im Vergleich zur Beurteilungsbefugnis des Strafrichters reicht. Da nun diese Frage mit der Verhältnismäßigkeit der beanstandeten Bestimmung verbunden ist, ist es Aufgabe des Hofes, diese zu untersuchen.

B.4.2. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu beurteilen, ob es angebracht ist, die Verwaltung und den Richter zu strengem Auftreten zu zwingen, wenn diese Übertretungen besonders dem Allgemeinwohl schaden. Wenn er aber urteilt, daß es der Verwaltung möglich sein muß, das Strafmaß den Umständen anzupassen, dann darf nichts, was der Beurteilung der Verwaltung unterliegt, der Kontrolle durch den Richter entzogen werden können.

B.4.3. Daraus folgt, daß Artikel 70 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nicht unvereinbar ist, insoweit er dahingehend interpretiert wird, daß er dem mit einem Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl befaßten Richter die Möglichkeit einräumt, über die Entscheidung zur Verhängung einer Geldbuße in Steuersachen eine Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis auszuüben.

Somit kann der Richter untersuchen, ob die Entscheidung der Verwaltung *de jure* und *de facto* gerechtfertigt ist und ob die durch die Verwaltung zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze, u.a. der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, respektiert worden sind. Gegebenenfalls wird er die Geldbuße innerhalb der der Verwaltung durch die Artikel 70 § 2 und 84 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches gezogenen Grenzen anpassen, im vorliegenden Fall aufheben oder herabsetzen.

B.5. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Vorbehaltlich der in B.4.3 dargelegten Interpretation verstößt Artikel 70 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem Zivilrichter nicht die Möglichkeit einräumt, Artikel 65 des Strafgesetzbuches anzuwenden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts